

Werk

Titel: Land und Volk der Eweer auf der Sklavenküste in Westafrika

Autor: Zündel, G.

Ort: Berlin

Jahr: 1877

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?391365657_1877_0012 | LOG_0063

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

XVIII.

Land und Volk der Eweer auf der Sklavenküste in Westafrika.

Von G. Zündel, Pfarrer in Oedenwaldstetten (Württemberg), früher Missionar
der norddeutschen Missionsgesellschaft zu Bremen.

(Schluss.)

Als Geld dienen Kauris, welche von Ostafrika, von den Lakediven und Sechellen über England eingeführt werden. Seit der europäischen Handel aber mehr und mehr emporkommt und an Bedeutung und Umfang gewonnen hat, kursirt auch viel amerikanisches und englisches Geld und wird besonders von den Küstenbewohnern sehr geschätzt und gesucht.

Die Viehzucht liegt sehr darnieder, es fehlt eben das dazu nöthige Futter. Das Gras ist grösstentheils unbrauchbar zu diesem Zweck, es müsste erst welches künstlich gezogen werden. Auch haust in manchen Gegenden die Tsetse-Fliege, deren Stich auf Pferde und Rindvieh tödtlich wirkt.

An Gewerben, welche aber in geringem Maassstabe betrieben werden, finden wir: Schmiede, Töpfer, Weber, Färber, auch Sattler und Gerber. Ziegen- und Schaffelle werden gegerbt und das Leder zu Sandalen, zu Trommeln, zu Schwert- und Messerscheiden, zu Gürteln und Patronen-Taschen verwendet. Auch mit Metallarbeiten weiss der Eweer umzugehen. An einzelnen Orten wird Eisen zubereitet zur Anfertigung von Ackerbauwerkzeugen, zu Waffen und Schmucksachen verschiedener Art. Die Quantität des inländischen Eisens reicht jedoch für den Bedarf nicht aus, weswegen noch eine Menge Eisen von Europa importirt wird. — Unter den Negern an der Goldküste giebt es auch Goldarbeiter, welche aus Goldstaub Finger- und Ohrringe, Uhrketten und Schmucksachen verfertigen.

Von dem Berufsleben der Eweer gehen wir über zu dem socialen. Sie haben feste Wohnsitze und wohnen in Städten und Dörfern. Der Unterschied zwischen Städten und Dörfern besteht darin, dass in einer Stadt ein vollständiges Raths- und Gerichts-Collegium mit einem Häuptling an der Spitze sich befindet, in einem Dorf dagegen nur ein Aeltester, nämlich das Haupt derjenigen Familie, auf deren Grund und Boden das Dorf erbaut ist, die Leitung des Gemeinwesens hat. Derselbe ist aber mit seinen Dorfbewohnern der städtischen Obrigkeit untergeordnet. — Das ganze Land wird durch einen König regiert, welcher übrigens nicht, wie dies in den despotischen Königreichen Asante und Dahomey der Fall ist, mit absoluter Machtbefugnis herrscht, dem vielmehr in den Aeltesten seiner Hauptstadt ein Ministerrath beigegeben ist, mit dem er gemeinschaftlich die Angelegenheiten des Landes zu berathen und zu ordnen hat. In gewissen Fällen, bei der Gesetzgebung z. B., müssen die Aeltesten anderer Städte auch gehört werden, ja, ehe ein Gesetz endgültig zum Beschluss erhoben werden kann, muss es auch dem Volk mitgetheilt werden, damit es seine Meinung hierüber äussere. — Der König ist zugleich auch oberster Priester. In dieser Eigenschaft war er besonders in früheren Zeiten seinem Volk unnahbar. Nur bei Nacht durfte er seine Wohnung verlassen, um sich zu baden etc. Nur sein Stellvertreter, der sogenannte „sichtbare König“, mit noch 3 auserwählten Aeltesten durften mit ihm verkehren, aber auf einer Ochsenhaut sitzend und ihm den Rücken zuwendend. Er durfte keinen Europäer und kein Pferd sehen, auch die See nicht zu Gesicht bekommen, weswegen er seine Residenz auch nicht für einige Augenblicke verlassen durfte. Die neuere Zeit ist über diese Gesetze hinweggegangen. Das Volk ist durch den Einfluss der Mission aufgeklärter geworden. Der König bezieht keinen Gehalt, da es keine Staatseinkünfte giebt. Erst vor einigen Jahren ist den europäischen Kaufleuten eine Ausfuhr-Steuer auferlegt worden. Dieses Steuereinkommen muss der König aber mit den Aeltesten seiner Hauptstadt theilen. Eine weitere Einnahmequelle erwächst ihm aus der Schlichtung schwieriger Rechtsfälle, wofür er sich gut bezahlen lässt.

Was die Thätigkeit der Ortsobrigkeit betrifft, so erlässt dieselbe die Vorladung in folgender Weise. Der Häuptling sendet zwei seiner Aeltesten mit seinem Silberknopf-Stock und seinem Schwert, den Emblemen ihrer Vollmacht, zu dem Angeklagten, um ihn vorzuladen. Leistet er dieser Vorladung keine Folge, so wird sie wiederholt. Erscheint er auf wiederholte Vorladung nicht, so schickt der Häuptling 12 Mann ab mit dem Befehl, den Ungehorsamen fest zu nehmen und in Block und Eisen zu schlagen.

Dafür bekommen diese Männer je einen Thaler, welchen der Angeklagte ausser einer besonderen Geldbusse für seine Widersetzlichkeit zahlen muss. Die Ausübung der Rechtspflege, die Gerichtsverhandlung, geschieht öffentlich, bald im Hofe des Häuptlings, bald unter einem eigens dazu bestimmten grossen Schattenbaum mitten in der Stadt. (Dieser Platz wird stets auch von den Missionaren als Predigtplatz gewählt.) Die Aeltesten, mit dem Häuptling an der Spitze, sitzen in einem Halbkreis auf ihren nur einen Fuss hohen hölzernen, mehr einem Schemel als einem Stuhl gleichenden Sitzen. Zur Rechten sitzen die Kläger, zur Linken die Angeklagten, beide Theile sind von allen ihren Familien-Angehörigen begleitet, deren Zahl oft bis auf hundert steigt. Derjenige Theil, welcher das Glück hat, eine zahlreiche Familie hinter sich zu haben, kann ziemlich sicher sein, den Prozess zu gewinnen. In der Regel findet sich auch eine Menge Zuschauer ein und die ganze Versammlung bildet einen Kreis. Der Rechtsgang ist nun folgender: Der Sprecher des Häuptlings erhebt sich von seinem Sitz, begiebt sich zum Häuptling, neigt sich vor demselben und empfängt in dieser Stellung, sein Ohr an dessen Mund haltend, die Worte, die er im Namen des Häuptlings den beteiligten Personen sagen soll. Die plaudernde Volksmenge schweigt nun still. Der Sprecher fasst den zu den Füßen des Häuptlings liegenden Stab mit beiden Händen, wirft ihn in die Höhe, murmelt einige Worte, greift ihn wieder auf und wirft ihn zur Erde. Damit ist der Segen, der Beistand der Götter erfleht. Von Neuem ergreift er dann den Stab, wendet sich gegen jede der beiden Parteien und spricht: „Ich zeige euch den Stab“ und mit diesen Worten ist die Verhandlung eröffnet. Er stellt sich nun in die Mitte des Kreises, hält den Stab mit seiner Rechten und setzt in beredten Worten, oft eine halbe bis eine Stunde lang, den Rechtsfall auseinander. Nach ihm treten Kläger und Angeklagte nacheinander auf und legen dabei eine Beredtsamkeit an den Tag, über die der Fremdling sich wundern muss. Nachdem die Aeltesten das pro et contra gehört, auch durch mehrere Zwischenfragen, die sie durch den Sprecher an die beiden Theile richteten, sich über unklare Punkte Klarheit verschafft haben, erheben sie sich von ihren Sitzen und begeben sich in ein Geheimekabinet, um hier, wie sie sich ausdrücken, „das Wort zu besehen“. Das kann sich zwei bis dreimal wiederholen. Das letztmal bringt einer von ihnen das bedeutungsvolle Schüsselchen mit weisser Erde und bestreicht dem Unschuldigen seine rechte Hand. Dann greift der Sprecher noch einmal zu seinem Stabe und spricht dem Schuldigen sein Urtheil. Damit ist die Verhandlung geschlossen. Der Verurtheilte muss nun den Aeltesten Rum oder Palmwein und eine Ziege oder

ein Schaf, welches auf der Stelle geschlachtet, gebraten und verzehrt wird, geben.

Unter den verschiedenen Strafarten kennt der Eweer blos zwei: Todes- und Geld-Strafen*). Die Todesstrafe, welche nur der König verfügen kann, wird über solche verhängt, welche durch Ermordung, durch Zauberei, Hexerei und durch Giftmischerei einen Menschen getödtet haben. Dabei wird nach dem jus talionis verfahren: Erstechen um Erstechen, Erwürgen um Erwürgen, Erschlagen um Erschlagen, Erschiessen um Erschiessen etc. Ein richtiger Begriff von moralischer oder gesetzlicher Verantwortlichkeit geht dem Eweer ab; wer unvorsätzlich tödtet, wird eben so streng verurtheilt und gestraft, als wer es absichtlich und mit Vorbedacht gethan hat. Mit der Todesstrafe ist die uralte Sitte der Blutrache verbunden. Zwei Familienangehörige des Getödteten haben das Recht, an dem Todtschläger Vergeltung zu üben. Dem Racheact derselben ist jedoch dadurch eine Schranke gesetzt, dass Jedermann von ihnen nur zweimal die Hand an den Delinquenten legen darf. Bleibt derselbe nach 4 Schlägen, 4 Stichen und so fort am Leben, so wird er durch seine Angehörigen den Bluträchern entrissen. — Die Todesstrafe wird auch an solchen vollzogen, welche so viele Schulden auf sich lasten haben, dass dieselben nicht gedeckt werden können, auch wenn der Schuldner sammt seiner Familie verkauft würde. Derselbe wird in die Hauptstadt geliefert und ihm vom Könige dort das Todesurtheil gesprochen. Früher wurde ein solcher Delinquent lebendig begraben, gegenwärtig aber wird er enthauptet. Die Familie des Getödteten muss hierauf an den König zwölf Thaler bezahlen, welche an sämtliche Aeltesten des Landes vertheilt und versandt werden mit der Bemerkung, dass diesen Mann die Schulden gefressen haben. Von nun an erlöschen alle Ansprüche an die hinterbliebene Familie.

Geldstrafen werden über Diebe, Ehebrecher und die Uebertreter sonstiger Gesetze verhängt. Für jeden Diebstahl, mag er gross oder klein sein, muss eine Strafe von 32 Thalern an das Aeltesten-Collegium bezahlt werden, welches diese Summe mit dem Bestohlenen theilt. Ehebruch wird mit einer Strafe von 10 bis

*) Die Freiheitsstrafe kommt nur als Untersuchungshaft in Betracht. Sie besteht nicht in Einkerkierung, denn es gibt keine Arrestlocale, sondern darin, dass der Verklagte mit einem Bein oder Arm vermittelst eines Eisens an einen Block geschlagen wird. Ein solcher in Eisen geschlagener Mensch wird einem in öffentlichem Ansehen stehenden Aeltesten zur Aufsicht übergeben. Die Kost wird ihm von seinen Angehörigen oder von dem Aeltesten, unter dessen Dach er sich aufhält, gereicht, welche er nach überstandener Haft bezahlen oder abverdienen muss.

20 Thalern gebüsst. Strafbar ist ferner unter anderem falscher Beizicht. In Bezug darauf mag hier ein Fall erzählt werden, der auch sonst zur Rechtspflege dieses Volkes einen interessanten Beitrag giebt. Der Schwester eines eingebornen Lehrers wurden auf der Missionsstation Wegbe mehrere Baumwollenballen gestohlen. Sie bezichtigte zwei auswärtige Männer, die Tags zuvor vergebens gebeten hatten, diese Ballen an die Küste tragen zu dürfen, um dadurch etwas zu verdienen. Sie sandte nämlich diesen Männern nach und liess sie auffordern, die unerlaubter Weise mitgenommenen Ballen wieder zurückzubringen. Darüber wurde sie aber von diesen Männern des falschen Beizichts beschuldigt und angeklagt. Sie trat den Beweis der Wahrheit an, konnte ihn aber aus Mangel an Zeugen nicht liefern und die beiden Bezichtigten reinigten sich durch ein Gottesgericht von dem Verdacht des Diebstahls. Sie wurde nun zu einer Geldstrafe im Betrag von etwa 50 Thalern verurtheilt, eine für einen gewöhnlichen Neger fast unerschwingliche Summe. Es drohte ihr daher als Sklavin verkauft zu werden. Doch ihre Familie fand einen Ausweg. Da nämlich bei den Negern sehr oft Gewalt vor Recht ergeht, so ist sowohl Kläger als Verklagter nie allein, sondern von einer möglichst grossen Anzahl von Familienmitgliedern umgeben. Die Familie der Verklagten machte nun geltend, dass ein Knabe aus der Familie der Kläger einem von ihnen vor mehreren Jahren 15 string Kauris (etwa 12 Kreuzer) gestohlen habe, ohne dass es seither vergütet worden wäre. Für diese 12 Kreuzer fordern sie daher jetzt ebenfalls 50 Thaler. Diese Forderung wurde nach einer bestehenden Sitte von den Richtern anerkannt und so wurde der ganze Process beigelegt.

Im Anschluss hieran soll die Sitte des Panyarens erwähnt werden, eine Sitte, welche einem Gläubiger das Recht giebt, von einem säumigen Schuldner sein Guthaben dadurch zu bekommen, dass er diesem nehmen darf, was ihm in die Hände kommt, entweder sein Weib, oder ein Kind, oder einen Sklaven oder irgend einen Gegenstand. Ein Beispiel möge dieses erläutern. Ein Mann von dem 25 Stunden im Innern wohnenden Ho-Stamm kam an die Küste, kaufte für 12 kr. Palmwein und entfernte sich aus dem Ort, ohne bezahlt zu haben. Nach einiger Zeit kam ein anderer Mann von demselben Stamm an die Küste und passirte dasselbe Dorf, in welchem Jener seinen Palmwein nicht bezahlt hatte. Sobald der Verkäufer des Palmweins diesen Mann sah, nahm er ihn fest und verkaufte ihn. Trotz aller Appellation war und blieb der arme Mann ein Sklave. Die Rache der Angehörigen blieb aber nicht aus. Zwei Männer, welche von ungefähr in jene Gegend kamen und dem Dorf angehörten,

in welchem der Ho-Mann gefangen wurde, wurden ebenfalls von den Verwandten desselben festgenommen. Es ist leicht abzusehen, wie diese Sitte viel Unheil anrichtet, die Stämme einander verfeindet, Manchen seiner Freiheit beraubt, Anlass zu ewigen Händeln, ja sehr oft auch zu Krieg und Blutvergiessen giebt. Auch der Reispredigt der Missionare legt sie oft grosse Hindernisse in den Weg.

Von diesen Beispielen der Volksjustiz kehren wir zurück zur Beschreibung der öffentlichen Rechtspflege durch die Ortsobrigkeiten. Das gewöhnlichste Beweismittel, dessen man sich bei den Gerichtsverhandlungen bedient, ist die Zeugenaussage. Den Reinigungseid kennt der Eweer nicht. An die Stelle desselben tritt bei ihm das Gottesgericht oder das Gottesurtheil. Als erstes nenne ich das Rothwassergericht. Das rothe Wasser wird durch das Abkochen einer gewissen Baumrinde gewonnen. Eine chemische Analyse hat ergeben, dass dieses Wasser Narcotica enthält, und grössere Dosen von diesem Wasser bewirken Erbrechen. Ist Jemand verurtheilt, dieses Wasser zu trinken, so ist es ein Zeugnis seiner Unschuld, wenn er sich erbrechen muss; wirkt es nur Schwindel erregend und Besinnung raubend, so ist es ein Beweis seiner Schuld.

Eine zweite Art des Gottesurtheils ist das Waschen der Augen durch den Priester. Fällt eine kleinere Kauri aus den Augen des Beschuldigten heraus in die Hand des Waschenden, so gilt dies als ein Zeichen seiner Unschuld, wenn nicht, so ist er schuldig befunden.

Ein drittes Gottesurtheil hat viel Aehnlichkeit mit der mittelalterlichen Feuer- und Eisenprobe. Dem Beschuldigten wird die Fusssohle mit einem glühenden Eisen bestrichen; empfindet derselbe Schmerzen und drückt dieselben durch Schreien aus, so ist er schuldig, während im entgegengesetzten Fall die Schuldlosigkeit über ihn ausgesprochen wird.

Mit dem Bahrgericht hat das Todtentragen, eine vierte Art von Gottesurtheil, insofern Aehnlichkeit, als es sich bei beiden um Entdeckung eines Mörders handelt. Diese Sitte kommt jedoch unter den Eweern sehr selten, sehr häufig aber unter den Stämmen der Goldküste und unter diesen besonders bei den Otji- (sprich: „Otschi-“) Negern vor. Sobald der Tod eines Menschen den Verdacht erregt, er möchte durch Giftmischerei oder Zauberei gestorben sein, ein Verdacht, der gewöhnlich von den Priestern ausgeht und deswegen auch als Orakelspruch geglaubt wird, so lässt der Priester den Gestorbenen auf einer Bahre von zwei Männern im Dorf herumtragen. Man muss diese Ceremonien mit angesehen haben, um sich von dem widerwärtigen Character

derselben einen Begriff machen zu können. Es liegt ihr die Anschauung zu Grunde, dass der Geist des Verstorbenen seinen Leichnam umgebe und seinen Mörder selbst anzeige. Während die Träger durch die Strassen des Orts gehen, geberden sie sich als würden sie von dem Gemordeten stets hin und hergezerrt, als wären sie willenlose Organe desselben und ganz und gar nur von dem abgeschiedenen Geist geleitet und geführt, bis sie auf einmal an das Gehöfte irgend eines — in der Regel reichen — Mannes anstossen, wodurch derselbe als Thäter unwiderruflich angezeigt ist. Als bald wird Gericht über den Missethäter gehalten und derselbe dazu verurtheilt, entweder den Werth von 7 Personen zu zahlen, welcher von dem Gerichtscollégium bestimmt wird und sich oft auf 500—700 Dollar beläuft, oder aber nur für 6 Mann zu zahlen und als 7ten Mann sich selbst zu geben, nemlich sich selbst zu erschiessen, wozu ihm von den Aeltesten die Flinte geladen wird. Schreiber dieses hat Gelegenheit gehabt das herzerreissende Schauspiel anzusehen, wie im Hofe des Verurtheilten, welcher seine letzten Augenblicke unter seinen Weibern und Kindern zubringt, Heulen und Wehklagen ist und wie die Strasse herauf ein Haufe Weiber und Mädchen springt, welche der Familie des Gemordeten angehören und ihrer teuflischen Freude durch Schreien Ausdruck giebt.

Endlich ist noch das Gottesurtheil durch eine Art Loos zu erwähnen. Man bedient sich dabei kleiner Steinchen, um auf die dilemmatisch gestellte Frage Antwort zu bekommen. Es wird fast ausnahmslos zur Entdeckung von Dieben angewandt. Zuerst wird durch einen Wurf bestimmt, ob die abhanden gekommene Sache gestohlen oder panyared (cf. Heft V, S. 397) worden ist. Hierauf, ob der Dieb männlichen oder weiblichen Geschlechts ist, dann kommen die Städte und Dörfer zunächst der Umgegend in den Wurf; ist die Stadt oder das Dorf gefunden, wo der Dieb lebt, so werden die einzelnen Quartiere, in welche die Ortschaften eingetheilt sind, vorgenommen, dann die einzelnen Familien in einem Quartier, dann die einzelnen Häuser, dann die Bewohner eines Hauses.

Es liegt auf der Hand, dass alle diese Gottesurtheile Taschenspielererei und Priesterbetrug sind, sie sind das Mittel, wodurch die Priester eine furchtbare Macht und Herrschaft über das Volk ausüben.

Wir dürfen die Schilderung der socialen Zustände nicht schliessen, ohne auch der Sklaverei unter den Eweern gedacht zu haben.

Seitdem England mit grossen Staatskosten Kriegsschiffe an der Westküste von Afrika kreuzen lässt, um die Sklavenschiffe

zu verfolgen denselben die Slaven abzunehmen und als Freie nach Sierra Leone zu bringen, hat zwar die Slavenausfuhr mit wenigen Ausnahmen ein Ende erreicht, aber die Slaverei im Lande selbst besteht nach wie vor fort. Afrika ist ein grosses Slavenland und Mungo Park hat berechnet, dass drei Viertel seiner Bevölkerung Slaven sind. Despotismus geht mit dieser Hausslaverei Hand in Hand. Der Slave ist das völlige Eigenthum seines Herrn, sammt Weib und Kind gehört er ihm mit Leib und Leben an, seinen Unterhalt muss er sich selbst verschaffen entweder dadurch, dass ihm ein kleiner Lohn verabreicht wird, oder dass ihm von seinem Herrn die Tage bezeichnet werden, an denen er für sich etwas verdienen kann. Es giebt Neger, welche 2—300 Slaven besitzen, der Besitz derselben ist ihr Capital. Meistens werden sie dazu verwendet, Oel aus dem Innern des Landes auf ihren Köpfen an die Küste zu bringen, wo es dann an europäische Kaufleute und Capitaine verhandelt wird. Dass bei einer solch grossen Zahl von Slaven oft äusserste Strenge von Seiten des Herrn nöthig ist, kann man sich wohl denken, zumal wenn man den Neger selbst kennt und weiss, dass derselbe nicht eher brauchbar ist und sich fügt, als bis er den Stock gefühlt hat. Nur geht leider die so nöthige Strenge häufig in Barbarismus über. Ich kenne einen an der Küste wohnenden Neger, der einem seiner Slaven, welcher sich Unbotmässigkeit zu Schulden kommen liess, einen Stein an den Hals hängte und ihn im Meer ersäufte. — Dennoch hat die Slaverei bei allem Despotismus hier und dort noch einen patriarchalischen Charakter bewahrt. Dass Hunger, Zahlungsunfähigkeit und Krieg die Hauptquellen der Slaverei sind, ist bekannt. Die vorzüglichste Kriegsbeute sind die Kriegsgefangenen, welche nicht ausgeliefert, sondern als Slaven behalten werden; diese bilden gleichsam die Kriegsschädigung. Da in diesem Lande nicht Armee gegen Armee, sondern Volk gegen Volk Krieg führt, so wird Jeder, der sich erweisen lässt, Männer, Weiber und Kinder, zum Slaven gemacht. Mehrere grosse afrikanischen Gesellschaften haben unter Anderem auch die Anbahnung einer Aufhebung des afrikanischen Slavenhandels als eines ihrer grossen Ziele ins Auge gefasst. Es wird darum vielfach in diesen Kreisen die Frage discutirt, welche Mittel zu ergreifen wären, um eine Abschaffung des Slavenwesens anzubahnen. Der Verfasser möchte im Nachfolgenden seine Ansichten darüber entwickeln. Trendelenburg (Naturrecht p. 173) sagt: „Wo es Slaven giebt, ist der Begriff der Person noch kein sittliches Merkmal des Menschen, sondern ein aristokratisches Privilegium.“ Den Negern fehlt der Begriff der Persönlichkeit und somit auch die Erkenntniss der Personen-Rechte, unter denen die Freiheit des Menschen, wie

sie im Wesen der menschlichen Persönlichkeit, nemlich ihrer innern Selbstbestimmung, begründet ist, eines der Urrechte ist. Dem Neger ist daher die Slaverei gar nichts Anstössiges, ja er meint, er könne ohne dieselbe gar nicht auskommen, sie sei etwas durch die Verhältnisse Gebotenes. Sie ist auch in der That so sehr in succum et sanguinem des westafrikanischen Volkslebens übergegangen, sie greift so tief in das practische Leben und in die Rechtsverhältnisse jener Völker ein, dass die Aufhebung derselben nicht so leicht zu bewerkstelligen ist. Diejenigen Mittel, welche zu ergreifen wären, um dieses edle hohe Ziel zu erreichen, sind nach meiner Ueberzeugung, die sich mir inmitten des westafrikanischen Slavenwesens aufgedrängt hat, zweierlei, primäre und secundäre. Die primären Mittel sind im Christenthum gegeben. Das Christenthum ist es, welches durch die Geltendmachung der menschlichen Persönlichkeit die Anerkennung der im Wesen des Menschen begründeten Urrechte einleitet, eine Anerkennung, deren Geltendmachung und Durchführung aber sich dann auf dem Wege der geschichtlichen Entwicklung im Zusammenhang mit der allgemeinen Cultur und Entwicklung vollzieht.

Es sei erlaubt, an zwei Worte Christi zu erinnern: „Ihr werdet die Wahrheit erkennen und die Wahrheit wird euch frei machen“. „So euch der Sohn frei macht, so seid ihr recht frei“. Wer also an der Abschaffung der Slaverei sich mitthätig betheiligen will, muss mit diesem Hauptfactor, dem Christenthum, rechnen, sonst wird kein Resultat herauskommen. Es muss zum Hauptgrundsatz erhoben werden, dass die Slaverei zuerst innerlich aufgehoben, innerlich überwunden, innerlich unmöglich gemacht werden muss.

Das geschieht allein dadurch, dass die Neger eine andere, eine christliche Anschauung bekommen; dadurch werden sie von der Hässlichkeit und Rechtswidrigkeit des Slavenwesens überzeugt werden und sich nicht mehr dazu hergeben, nur lebendige Werkzeuge Anderer zu sein. — Diesem einen Mittel, dem primäre Bedeutung zukommt, weil es das Uebel an seiner Wurzel angreift, und eine radicale, nicht bloß palliative Wirkung äussert, stehen unterstützend zur Seite die secundären, welche die Cultur-Entwicklung fördern sollen. Zu diesen rechnet der Verfasser: intellectuelle Bildung, Hebung und Förderung der Agricultur, der Industrie, des Handels, der Verkehrsmittel und Verkehrswege und vernünftige Regelung des öffentlichen und privaten Lebens durch Einführung von Gesetzen. Während das Christenthum durch Pflanzung und Pflege wahrer Religiosität und Moralität die Abschaffung der Slaverei innerlich ermöglicht, die Slaverei innerlich unmöglich macht, so sind es die in zweiter Linie genannten Mittel, welche

der Cultur-Entwicklung behilflich und förderlich sind, wodurch die Abschaffung der Slaverie äusserlich ermöglicht wird. Dass diese Mittel allein nicht zum gewünschten Ziele führen, das beweisen die Mulatten, die dort leben, denen man ein gewisses Mass von Bildung nicht absprechen kann, die aber doch noch Slaven halten, weil ihre Bildung keine christliche ist; das beweist ferner der Umstand, dass die englische Regierung in ihrem Protectorat die Aufhebung der Slaverie proclamirt hat, dass aber trotzdem eine Verminderung der Slaverie kaum spürbar ist. Der Volkswille giebt sich nicht unter den Gesetzeswillen; die gegen die Slaverie gerichteten Gesetze sind dem Volke aufgezwungen, sie kommen keinem inneren Bedürfniss entgegen, sie werden als ein lästiges Joch, nicht als eine Wohlthat empfunden; das Volk findet immer noch einen modus vivendi für seine Slavenhalterei. Die Schlange hat nur einen Fersenstich, noch nicht aber einen tödtlichen Streich auf den Kopf bekommen, sie ist verwundet, aber sie lebt noch fort. Sie wird und muss aber den Todesstreich noch bekommen; diesen zu vollziehen, ist und bleibt die hohe Aufgabe der christlichen Welt. England und jetzt auch Deutschland haben, vermöge ihrer Weltstellung, vorzüglich diese culturhistorische Mission; die Missionsgesellschaften, die geographischen Gesellschaften, die Regierungen müssen, viribus unitis, diese Mission erfüllen.

Gehen wir nun von der Darstellung des gesellschaftlichen, des häuslichen und öffentlichen Lebens der Eweer zu ihrer religiösen Anschauungsweise über, so kann dies nur als ein Versuch gelten, da das Volk kein eigentliches Religionssystem besitzt. In seiner geistigen Organisation ist ein solches Vorherrschen der Phantasie bemerkbar, dass man kaum zu unterscheiden vermag, was auf alter Tradition beruht oder aber das Ergebniss der eigenen Einbildungskraft der Einzelnen ist. Eine weitere Schwierigkeit entspringt aus der Abneigung des Volks, seine abergläubischen Begriffe dem Europäer zu enthüllen. Sie suchen es zu vermeiden, sich in den Augen des Europäers lächerlich zu machen, da sie sich der Schwächen ihrer Religionsvorstellungen wohl bewusst sind.

Die Religion der Eweer ist eine Naturreligion in polytheistischer Form auf pantheistischer Grundlage. Die Meinung ist eine irrige, welche in der Religion der sogenannten Fetischdiener einen nackten Polytheismus sieht, nein, im Hintergrund des polytheistischen Glaubens an Geister und zauberkräftige Dinge, welche über die Erscheinungen der Natur und über die Schicksale der Menschen eine Macht haben, steht die Vorstellung eines einigen höchstens Urwesens, einer ewigen mit der Natur verschmolzenen Urkraft, welche ursprünglich als die eigentliche Gottheit wenn auch nicht verehrt, so doch empfunden ward. Diese ursprüngliche eine

Urgottheit wurde später in Folge der erwachenden Naturbeobachtung durch den Glauben an die unbegreifliche Einwirkung einzelner Naturkräfte und der grossen Naturkörper, welche sämmtlich als beseelt oder von Geistern beherrscht gedacht wurden, aus dem Bewusstsein des Eweers verdrängt oder erhielt nach und nach nur die Stellung eines grossen, sich selber genügenden, alle Thätigkeit der Weltregierung untergeordneten Geistern überlassenden Herrn, der sich in einen Winkel des Weltalls zurückgezogen hat. Der Cultus wandte sich dann den einzelnen Specialgöttern zu, als den Statthaltern der verschiedenen Provinzen, an welche die Urgottheit mit ihrer göttlichen Allgewalt ihre Herrschaft vertheilt hat.

Man ist gewöhnt, das afrikanische Götzenthum schlechtweg und überhaupt als „Fetischismus“ zu bezeichnen. Diese Benennung ist falsch, sie verdankt einer ganz falschen und verworrenen Auffassung des westafrikanischen Religionswesens ihre Entstehung. Indem man das ganze Götterwesen des Neger unter diesem Ausdruck zusammengefasst hat, redet man ohne Weiteres von einem sinnlichen Fetischismus, wobei der Neger ganz sinnlos irgend welchen Gegenstand zu seinem Gott erhöht und ihn anbetet. Fetische sind Zaubermittel oder Amulette, von dem portugiesischen Wort *fetico*: Zauber, Amulet. Diese werden von den Negern entweder an irgend einem Theile des Körpers getragen oder an irgend einem passenden Ort aufgestellt, um gegen Zauberei, gegen ein gefürchtetes Uebel, überhaupt gegen die schädlichen Einflüsse finsterner Kräfte und Mächte zu schützen. Ein Fetisch kann aus einem Stück Holz, aus dem Horn einer Ziege, aus Hyänen-Haaren, aus Elfenbein und ähnlichem gemacht werden und muss nur vorher von den Händen eines Priesters geweiht werden, um die übernatürlichen Kräfte zu besitzen, die man ihm zuschreibt. In der Regel fabriciren die Priester die Fetische und verkaufen sie. — Fetische werden angewendet, um vor Krankheit zu schützen oder von einer Krankheit geheilt zu werden, sie sollen Dürre abwenden und Regen herabziehen, sie sollen vor Krieg bewahren und im Krieg schussfest machen, sie sollen vor Hexen schützen und Diebe abhalten oder ausfindig machen, sie sollen Meuchelmörder entlarven, sie sollen entlaufene Sklaven bannen, indem der, welcher einen solchen fangen will, zwei kleine hölzerne Stäbe nimmt, dieselben mit einer Schnur verbindet, das eine Stäblein mit derselben umwickelt, und indem er das thut, so lange den Namen des zu fangenden Sklaven ausspricht, bis die Schnur ganz aufgewickelt ist. Dann ist auch der Fliehende gebunden, er ist geschwächt, er muss halten und kann nimmer weiter. Es giebt verschiedene Classen von Fetischen, solche, welche Jeder für sich hat und am Leibe trägt, solche, welche für die Familie, für die

Wohnung bestimmt sind und mit den Penaten der alten Römer verglichen werden können. Diese werden an dem Eingang zur Wohnung aufgestellt. Wieder andere liegen an den Feldwegen und schützen die Felder, wieder andere an den Eingängen der Dörfer, um böse Menschen und böse Geister, besonders Krankheitsgeister abzuhalten und zu bannen. Jeder Fetischpriester hat seine besonderen Fetische, mit welchen er zaubert, prophezeit und heilt, einzelne unter den Priestern sind wegen besonders kräftiger Fetische weit und breit berühmt und werden oft von weit entfernt Wohnenden um Hilfe angerufen. — Endlich giebt es auch Nationalfetische. Der Nationalfetisch befindet sich in der Hauptstadt des Landes, wo sich der Nationalfetischpriester aufhält. Solche Dorf- und Nationalfetische bestehen gewöhnlich aus zwei Menschengestalten, einer männlichen und einer weiblichen, und stehen in einer eigens dazu gebauten Hütte.

So bezeichnet „Fetischismus“ das Zauberwesen der Eweer oder westafrikanischen Negerstämme überhaupt und bildet den einen Hauptbestandtheil der Religion derselben. Der andere Hauptbestandtheil derselben ist das Götterwesen, welches wesentlich Dämonolatrie ist. Die Götter nennt der Eweer *drowo* d. h. Vermittlungswesen, nämlich zwischen dem Einen höchsten Wesen, welches er *Mawu* (= der Unübertreffliche) nennt, und zwischen dem Menschen. Die *Drowo*, mit denen der Eweer es zu thun hat, denen seine Opfer gelten und seine ganze Verehrung, sind also Untergötter, welche nach der etymologischen Bedeutung des Wortes *dro* als richtend, schlichtend und vermittelnd unter den Menschen gedacht werden. Die Existenz eines höchsten Wesens ist dem Eweer nicht fremd, er führt seinen *Mawu*, namentlich dem Missionar gegenüber, häufig im Munde, und dass dieser *Mawu* ihn und seine Götter geschaffen habe, bekennt er gerne. Aber nach der Analogie seiner eigenen Persönlichkeit nur, und nicht allgegenwärtig u. s. w. kann er sich dieses höchste Wesen denken. Dieser *Mawu* kann sich unmöglich um das Einzelne im Schöpfungsraume oder gar um jeden einzelnen Menschen und seine kleinen Sachen kümmern; wozu sollten denn die vielen höheren und niederen Geister vorhanden sein, mit welchen der weite Weltenraum vor seinen Augen erfüllt ist? Eine Transcendenz Gottes hat wohl Platz in der Vorstellung des Westafrikaners, aber keine Immanenz, eine Schöpfung wohl, aber keine allgegenwärtige Weltregierung durch dieses eine höchste Wesen. Letzteres vollzieht der in der Ferne wohnende *Mawu* durch die vielen Geister oder Untergötter, welche er zu diesem Zweck erschaffen und von welchen er dem einen Volke diese, dem andern andere übergeordnet hat. Dem Neger hat er nun einmal nach seiner unbeschränkten Wahl die-

jenigen gegeben, welche er als seine Götter, Schutzgeister und Vermittelungswesen zu kennen meint, und zu diesen hat er sich in ein entsprechendes Verhältniss zu setzen. Daher kommt es, dass der Missionar so oft die Antwort erhält: ja, euch Weissen hat Mawu nun eben einmal einen andern und allerdings, wir geben das zu, einen höheren Gott gegeben, als die unseren sind, aber wir können uns nicht so ohne Weiteres unsern Göttern entziehen. — Wie jedes Volk, hat jeder Stamm desselben, jede Stadt, jedes Dorf, jede Familie wieder besondere, ja jeder Einzelne hat seinen eigenen Schutzgeist. Dieser Schutzgeist des Einzelnen ist sichtbar im Schatten des Menschen. So oft der Neger z. B. trinkt, sei es unterwegs, oder in seinem Hause, so giesst er vor oder nach dem Trinken einige Tropfen für seinen ihn stets und überall hin begleitenden Schutzgeist auf den Boden.

Ein Theil der Götter erfüllt den Luftraum, weswegen die Naturkräfte und Naturerscheinungen als Manifestationen derselben vergöttert werden. Die Elemente werden als von Luftgöttern bewegt gedacht. Im Sturm und Wind, im Donner und Blitz sieht der Eweer die Manifestation besonders starker Götter. Auch das Meer ist von den Göttern bewohnt. In dem geheimnissvollen Wogen und Brausen der Meerestiefe sieht der Eweer, sowie der Neger überhaupt, das Walten eines besonders starken Gottes oder eines ganzen Heeres von Göttern; ferner ist auch die Erde selbst der Aufenthaltsort einer Menge von Geistern oder Göttern, welche da ihren Wirkungskreis haben. Sie bewohnen gewisse grosse Berge, grosse hohle Bäume, Höhlen, Flüsse und besonders Wälder. In solchen Götterwäldern darf kein Holz gehauen werden. Die Götter erfüllen also nicht blos die Luft und das Meer, sondern sie wandeln auch auf Erden, auf allen Pfaden, sie lauern unter den Bäumen, sie schrecken den einsamen Wanderer, sie ängstigen und plagen sogar den Schlafenden. Verlässt der Neger seinen Schemel, auf dem er gesessen, so wird er nie unterlassen, denselben umzulegen, um damit zu verhüten, dass nicht irgend ein Geist Platz darauf nehme. — Auch in gewissen Thieren nehmen diese Geister ihren Aufenthalt, welche demzufolge nicht getödtet werden dürfen, da sie für heilig gelten. Als solche von Geistern oder Gottheiten bewohnte Thiere gelten dem Eweer die Hyäne, die Riesenschlange und gewisse Affenarten. In grosse Noth und Verlegenheit kommen die Bewohner eines Dorfes, wenn, was häufig geschieht, des Nachts eine Hyäne ins Dorf hereinkommt. Da sie auf dieselbe nicht schiessen dürfen, so machen sie einen fürchterlichen Lärm, um sie dadurch aus dem Dorf wieder zu entfernen. — Nicht blos Thiere, sondern sogar auch Menschen werden von Geistern ergriffen und bewohnt; sogenannte Besessene

sind daher nichts Ungewöhnliches. Ihre Besessenheit von einer Gottheit giebt sich durch wahnsinnige Geberden, durch Verzuckungen, durch Schäumen des Mundes, durch Aeusserungen ungewöhnlicher Kraft, durch Zähneknirschen, ja mitunter dadurch kund, dass sie sich stechen und schneiden, wie ich denn einen bekehrten Fetischpriester kenne, der in solchem Zustand sich in den Unterleib gestochen und seine Gedärme gesehen haben will; die Narbe davon war wenigstens zu sehen.

Erscheinungen dieser Art mögen in manchen Fällen nichts anderes sein als die Wirkungen starker Narcotica, aber sie lassen sich keineswegs immer auf diese Weise erklären.

Die Geisterwelt zerfällt in zwei Hauptklassen: es giebt gute und wohlwollende Geister, um deren Hülfe man sich durch Spenden eifrig zu bewerben pflegt; es giebt aber auch finstere und rachsüchtige Geister, deren Nähe und Einfluss man eifrig abzuwenden sucht und gegen welche man alle möglichen Mittel anwendet, um sie aus den Häusern und Dörfern zu verbannen. In der Verehrung der bösen Geister ist das Volk viel eifriger, als in der Verehrung der guten. Dieses hat seinen Grund darin, dass das Gefühl der Furcht und das Bewusstsein der Strafbarkeit viel stärker ist als die Regungen der Liebe und der Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten. Darum ist der Götzen- oder Geisterdienst dieses Volkes — der westafrikanischen Negerstämme überhaupt, — recht eigentlich ein Dämonen-, ein Teufels-Dienst.

Das Verfahren in Unglücksfällen, die bösen Geister zufrieden zu stellen, ist folgendes: Der von irgend einem Unglück Betroffene bringt ein Huhn zum Götzen-Priester. Dieses wird nach Sonnenuntergang, während es dunkel wird, im freien Felde an einem bestimmten dazu geweihten Platz vom Priester oder auch vom Opfernden selbst, d. h. von der Person, die das Opfer bringt, geschlachtet, in einen Topf mit geweihtem Wasser getaucht und die betreffende Person damit gewaschen, oder mit einer Ruthe damit bestrichen. Das heisst man: „einem dem Dämon wegwaschen“. Die Entfernung böser Geister von einem Dorf oder einer Stadt wird vom Priester ebenfalls durch Opfer oder aber auch dadurch bewirkt, dass dieselben einfach fortgejagt werden. Letzteres ist namentlich unter den Stämmen der Goldküste der Brauch. Dort pflegt das Volk bei Epidemien mit Knitteln und Fackeln ausziehen, um die bösen Geister zu vertreiben. Auf ein gewisses Zeichen bricht die ganze Gemeinde auf und fängt an mit fürchterlichem Geschrei in alle Winkel und Ecken der Wohnungen zu schlagen und dann stürzt sie wie wahnsinnig mit Fackeln auf die Strasse und schlägt brüllend in die leere Luft, bis irgend einer anzeigt, dass die Geister durch irgend eine Pforte der Stadt oder

des Dorfes entschlüpft seien, worauf man sie eine weite Strecke in die Wälder verfolgt und sie warnt, wieder zurückzukommen. — Ist so ein böser Geist oder ein ganzes Heer derselben auf die eine oder andere Weise von einem Ort vertrieben, so müssen alle Hähne im Ort vertilgt werden, damit jene durch ihr Geschrei nicht wieder den Weg ins Dorf finden. Um dieses zu verstehen, muss daran erinnert werden, dass der fremde Wanderer oder Reisende nicht eher die Nähe eines Dorfes inne wird, als bis er die Hähne des Dorfes krähen hört. Man sieht sehr selten ein Dorf aus der Ferne, da entweder der Busch oder das 6 bis 7' hohe Gras die Aussicht raubt, oder das unter dichtem Buschwerk angelegte Dorf sich dem spähenden Auge des Reisenden entzieht.

Gehen wir nun zu den Hauptgottheiten der Eweer über.

1) Es ist eine Erscheinung des Himmels, nämlich die Sternschnuppe, in welcher der Eweer die Manifestation einer besonders starken Gottheit sieht und sie als Nationalgottheit verehrt. Nyikplā ist der Name dieses Gottes. Er wird hauptsächlich als Kriegsgott verehrt, welcher vor dem Heer einherzieht und unsichtbar mitkämpfend Sieg verleiht. Er wird auf einem Pferd reitend und europäisch gekleidet gedacht*). Schiesst die Sternschnuppe durch den Himmelsraum, so ist dies Nyikplā, welcher sich zu Pferd gesetzt hat, um irgend eine wichtige Angelegenheit zu ordnen oder um seine Wohnung aufzusuchen und sich zur Ruhe zu begeben. Er ist aber auch der Regent des Himmels, darum vermittelt er den Regen. Im Volksmund wird er sogar mit dem Regen identificirt, denn, wenn es regnet, hört man hie und da sagen: „Nyikplā le yim“ d. h. „Nyikplā ist gehend“, wenn es wenig regnet: „Nyikplā le yim kpui kpui kpui“ d. h. er macht nur kurze Gänge. Der Nyikplā hat seine eigenen Priester mit dem Oberpriester, der in der Hauptstadt wohnt, an der Spitze. Man erkennt sie an der ihnen eigenen Kopfbedeckung, welche aus einer aus Fasern von Palmblättern geflochtenen, etwas länglichen und spitz zulaufenden Mütze besteht, sowie an ihrem mit rother Erde überstrichenen Stock. In Zeiten der Dürre rufen diese ihren Gott an, dies geschieht bei Nacht, die Anrufung ist aber nichts weniger als ein Gebet, sondern ein fürchterliches unheimliches Schreien. Schreiber dieses hatte einen Nyikplā-Priester zum Nachbar und wurde oft durch dessen unheimliches Gebrüll im Schlaf gestört. — Da der Nyikplā europäische Kleidung trägt, so duldet er dieselbe an seinen Verehrern nicht, auch erlaubt er ihnen nicht, zu Pferde

*) Es ist merkwürdig, dass hier wie auch in der hl. Schrift das Ross als Sinnbild des Kriegs auftritt. cf. Offenb. 6, 2. Sachar. 1, 6.

sich in der Hauptstadt Angla, wo er seine Hauptwohnung hat, blicken zu lassen. Letzteres ist selbst nicht den Europäern gestattet, und als einmal zwei Missionare auf ihrer Predigtreise sich um dieses Verbot nicht kümmern wollten, wurden sie mit Koth und Holzstücken beworfen und zur Rückkehr genöthigt*). Alljährlich einmal wird dem Nyikplã in der Hauptstadt ein Sühnopfer gebracht, bestehend in einem Ochsen, welcher geschlachtet und von den Priestern aufgezehrt wird. Damit verbindet sich eine Feier des ganzen Volkes, welches sich mit einem gewissen Blumenstaub — an Brust, Rücken, Armen und Füßen — bestreicht und in Prozessionen, mit Gesang, Tanz und Trommelschlag durch und um die Städte und Dörfer zieht. Den Missionaren gegenüber erklären sie dieses Sühnopfer als dem grossen Gott geltend, welches diesem durch die Vermittelung Nyikplã's dargebracht werde.

2) Eine weitere Naturerscheinung, in welcher der Eweer das Walten eines starken Geistes sieht und verehrt, sind der Blitz und Donner. Nur ein Theil des Volkes huldigt dieser Gottheit, welche von den Verehrern derselben als ein Vollstrecker göttlicher Zorngerichte angesehen wird. Es ist besonders das weibliche Geschlecht, das dieser Gottheit huldigt. Es sind die sogenannten Agbui-Leute; diese bilden einen Orden unter sich, mit Ordenszeichen, Ordensgelübde und Ordenssprache, welche sonst Niemand versteht. Solche Mädchen, welche von Geburt an dieser Gottheit geweiht sind oder erst später sich derselben weihen, sondern sich vom zwölften Lebensjahr an vom Verkehr ab, stellen sich in den Dienst dieser Gottheit und leben in einer Art von Cönobiten-Kloster unter Aufsicht und Leitung eines Priesters, ausser welchem sonst Niemand Zutritt hat. Hier leben sie 3 bis 4 Jahre, lernen und üben die Gebräuche, die Ceremonien und die Sprache ihres Ordens. Ihren Unterhalt suchen sie durch Betteln zu erwerben, zu welchem Zweck ihnen gestattet ist, den Hof zu verlassen. — Nach ihrem Austritt aus dem Cönobitenleben kehren sie wieder in ihre früheren Verhältnisse zurück, sie sind und bleiben aber Gottverlobte und Gottvertraute; deshalb dürfen sie nicht in die Ehe treten, werden aber dadurch öffentliche Dirnen.

Sobald ein Gewitter im Anzug ist, begeben sich diese Agbui-Leute ins Freie und erheben ein starkes Geschrei, um die erzürnte Gottheit zu besänftigen. Schlägt der Blitz in ein Haus ein, dann kommt ein Agbui-Priester mit einer Anzahl von Agbui-Mädchen.

*) Mit Steinen konnten sie nicht geworfen werden, da es an der ganzen Küste keine giebt.

Diese reissen das vom Blitz getroffene Haus völlig nieder und der Priester fordert den Hausbesitzer vor sich, um ihm zu erklären, dass wegen irgend einer strafbaren Handlung ihm solches Unglück zugestossen sei. Es müsse der vom Blitzgott in sein Haus geschleuderte Feuerstein herausgenommen und er sammt allen, die noch im Hause waren, von ihrer Schuld rein gewaschen werden. Dieses geschieht nun. Die Agbui-Mädchen entfernen den Feuerstein und besprengen die Stätte, wo das Haus stand, mit geweihtem Wasser, mit welchem die Hausbewohner sich waschen müssen. Für dieses Alles lässt sich der Priester sammt seinen Gehilfinnen gut bezahlen.

Der Orden betrachtet es als eine Ehrensache, die Zahl seiner Mitglieder möglichst zu vermehren. Zu diesem Zweck entführen diese Agbui-Leute heimlicherweise bei Nacht jedes Mädchen, dessen sie habhaft werden können, und machen dann die Angehörigen glauben, dass der Gott selbst dieselben weggeführt habe. Dann und wann lassen sie die Entführten durch ein schweres Lösegeld auslösen. Da der Orden auch sonst weitgehende Rechte und Freiheiten unter dem Volk geniesst, so ist er sehr gefürchtet. Wehe z. B. dem, der ein Mitglied desselben auch nur aufs geringste beschimpft. Die beleidigte Person rächt die erlittene Ehrenkränkung dadurch, dass sie in den Busch hinausspringt, sich mit Koth ganz überzieht und nicht eher wieder heimgeht, als bis sie von einer Anzahl anderer Mitglieder ihres Ordens geholt, vom Schmutz gereinigt und unter Gesang und Tanz heimgeführt wird*). — Das Ordenszeichen ist ein Eisen, welches die Zickzackform des Blitzes hat und am Arm getragen wird.

Eine dritte Gottheit wird im Regenbogen verehrt. In Wirklichkeit aber gilt die Verehrung nicht dem Regenbogen, sondern einer gewissen Riesenschlange, deren Hautfarben im Regenbogen sich abspiegeln, sobald diese Schlange aus ihrer Höhle tritt und sich sonnt. Der Grund ihrer Verehrung liegt darin, dass einheimische Kaufleute, welche mit Glasperlen handelten, dieselben dadurch sehr theuer verkaufen konnten, das sie das Volk glauben machten, diese Perlen stammen von der Haut einer einzigen ungeheuren grossen Schlange, welche ihre Haut während ihres Verweilens im Freien abgeschuppt habe. Da nun das weibliche Geschlecht, besonders die Mädchen, diese Glasperlen als Schmuck am Leibe trägt und auf diesen Schmuck sehr stolz ist, so haben zum Dank dafür Einzelne — es sind ihrer nicht Viele — auch den Regenbogen in den Kreis ihrer

*) Dafür muss nemlich der Beleidiger eine grosse Summe Geldes bezahlen.

Götterverehrung gezogen. Es liegt dieser Verehrung der Hintergedanke zu Grunde, die Schlange möchte sich dadurch bewogen sehen, die so sehr beliebten und geschätzten Perlen reichlich zu spenden. Sie gehen dabei von der Voraussetzung aus, dass derjenige Geist, welcher die Kostbarkeiten der Erde im Auftrag des grossen Gottes zu verwalten und an die Menschheit auszutheilen hat, seine Wohnung in dieser Schlange genommen habe.

Der Verfasser des Artikels: „Polytheismus“ in Herzogs theol. Real-Encycl. Bd. XII. pag. 39 sagt: „Eine Eigenthümlichkeit der Wilden besteht auch darinnen, dass, da jeder selbst opfert, sie keine Priester (sacerdotes, ἱερεῖς) haben, jeder hat die Fetische bei sich.“ Zu diesen Wilden dürfte er aber die Neger der Westküste von Afrika nicht rechnen, da diese 2 Classen von Priestern haben: 1) Opferpriester, 2) Zauberer und Wahrsager. Es ist allerdings richtig, dass der Neger selbst auch opfert, aber nicht seinen Fetischen, wie obengenannter Artikel sagt, sondern seinen Schutzgeistern, denn diese „Fetische“ zu nennen, kann, wie wir oben gesehen haben, nur durch einen begriffswidrigen Gebrauch des Wortes „Fetisch“ geschehen. Viele Opfer aber gehen durch die Hand der Priester. Diese Opfer sind entweder casueller Art, oder aber bestimmte, periodisch sich wiederholende. Es sind gewisse Zeiten, an welchen die Priester die vom Volke zusammengebrachten Opfergaben an dem Ufer des Meeres oder am Ufer der Seen und der Flüsse, oder an bestimmten Plätzen in den Plantagen, oder an einsamen Orten, welche für Aufenthaltsörter von Geistern gelten, niederlegen. Es giebt dann wieder Opferpriester, die blos der einen oder der andern der Hauptgottheiten dienen. Ausser dem Opfern haben diese Priester noch die Aufgabe, ihre Götter anzurufen, was aber mehr ein Schreien und Lärmen als ein Gebet ist. Diese Priester eröffnen in der Regel auch wichtige Berathungen der Aeltesten, welche Volksangelegenheiten betreffen, durch ein Opfer. Schreiber dieses wohnte einmal einer solchen Berathung bei, als die Asantés den Stamm, unter welchem er wohnte, bekriegten. Es handelte sich darum, ob man sich ergeben solle oder nicht. Da war es ihm ergreifend zu sehen, wie ein Priester von dem Brantwein, der vor Beginn der Verhandlungen den Aeltesten herumgereicht wurde, auch ihrem Gott eine gewisse Quantität spendete, indem er denselben knieend langsam auf den Boden goss und dabei die Gottheit nicht schreiend und lärmend, sondern inbrünstig anrief. Dieser Priester machte also bei seiner Anrufung der Götter eine rühmliche Ausnahme. — Die Opfer-Priester verdienen ihren Unterhalt durch das Opfern und durch eigene Arbeit auf den Plantagen, die sie bebauen. Der Verdienst, der ihnen durch das Opfern zufällt, ist sehr gering,

die Hauptsache ist den Meisten die Ehre, der Priester einer Gottheit zu sein.

Eine zweite Klasse ist die der Zauberer und der Wahrsager. Diese sind die Aerzte des Volks und seine Rathgeber in Unglücksfällen. Sie geben vor, mit den Verstorbenen verkehren und dieselben citiren zu können. Wird nämlich eine Familie von einem Unglück betroffen, so wird dieses den aus der Familie Gestorbenen zugeschrieben, welche dann vom Priester citirt und um den Beweggrund gefragt werden. Als solcher wird dann in der Regel angegeben, dass die Hinterbliebenen eine ungenügende Todtenfeierlichkeit gehalten haben, wodurch die Abgeschiedenen in der Unterwelt von den Bewohnern derselben nicht aufgenommen worden seien und deswegen noch einsam hin und her wandern müssten.

Der Eintritt in den Priesterdienst wird nicht durch die Priesterweihe vermittelt, eine solche kennt der Neger nicht. Priester kann Jeder werden, der sich dazu qualificirt und sich in den Ruf eines Priesters zu setzen weiss. Letzteres pflegt häufig dadurch zu geschehen, dass ein Mann, der die Absicht hat, sich das Ansehen eines Priesters zu verschaffen, sich auf einmal wie ein Besessener geberdet, sich schlägt und beisst, unverständliche Worte spricht und vorgiebt, er sei von einem Gott in Besitz genommen worden. In der Regel gehen sie auch vorher zu einem Priester in die Lehre.

Wir kommen nun zu den anthropologischen Anschauungen der Eweer. Dass in ihm eine Seele wohnt, das weiss er, er hat aber sehr unklare Begriffe von ihr. Obwohl er in seinem Schatten einen Schutzgeist verehrt, so hindert ihn sein inconsequentes Denken doch nicht, auch seine Seele darin versichtbart zu sehen. Etwas rein Unsichtbares und Immaterielles kann der Neger sich nicht denken und in seinem Sinn festhalten, es muss sich irgendwie seinen Sinnen zu fühlen oder zu schauen geben. Dass die Seele nach dem Tode fortlebe, das steht dem Neger fest, er hat ja auch davon durch den Verkehr, den die Priester mit den Verstorbenen zu haben vorgeben, einen sicheren Beweis. Nur ruht sein Glaube an ein Fortleben des Menschen nach dem Tode nicht auf dem Verkehr mit den Verstorbenen als auf seinem letzten Grund, sondern darauf, dass Gott dem Menschen die Ewigkeit in's Herz gegeben hat. Man merkt es aber seinem Unsterblichkeitsglauben alsbald an, dass er eine Frucht ist, die nicht auf dem Boden der Offenbarung, unter deren Reinigung und Läuterung, gewachsen ist. Das jenseitige Leben ist ihm einfach die Fortsetzung des diesseitigen, woselbst stark wieder stark, schwach wieder schwach, arm wieder arm, reich wieder reich ist, woselbst man treibt und arbeitet, was man hier

getrieben und gearbeitet hat. Wohl wird ferner im Jenseits ein guter und ein böser Ort unterschieden, aber das Gelangen an den einen oder den andern Ort ist nicht durch die religiös-sittliche Beschaffenheit des Individuums bedingt, sondern durch die Art des Todes. Wer eines natürlichen Todes und nicht an einer bösen Krankheit, nicht an den Pocken, nicht am Aussatz, nicht am Biss einer Schlange, nicht im Kriege und nicht im Wochenbett stirbt, der ist von den Göttern für den guten Ort designirt; wer auf andere Weise stirbt, wer im Kriege umkommt, wer gemordet wird etc., der ist ein Blutmensch, ein Verfluchter, der bekommt deswegen kein regelmässiges, kein ehrliches Begräbniss, der wird nicht in seinem Hause, sondern auf dem vor dem Ort befindlichen Begräbnissplatz, der für die Blutmenschen bestimmt ist, beerdigt. Der Neger kennt keine grössere Schande und kein grösseres Unglück, als nicht in seinem eigenen Hause beerdigt zu werden. Vergewärtigen wir uns einen sterbenden Neger! Der Priester findet sich ein, er bereitet und giebt dem Sterbenden Arznei und bringt den Göttern Opfer, damit sie den Scheidenden am Leben lassen möchten. Dabei wird er von seinen Angehörigen immer mit Namen gerufen und gebeten, doch wieder zurückzukehren und sie nicht zu verlassen. Ist er bewusstlos, so ist dies ein Zeichen, dass er bereits von einem Geist besessen und ergriffen ist, um ihn in jene Welt abzurufen. Um diesen Geist auszutreiben, wäscht der Priester ihm das Gesicht mit geweihtem Wasser. Ist der Tod eingetreten, so wird der Leichnam gewaschen, damit er drüben nicht stinke, und dann in eine Strohmatten gewickelt; die Anverwandten bringen Muschelgeld und legen es in die Matte hinein, damit der Verstorbene dem Fährmann, der ihn über einen Fluss zu bringen hat, ehe er in der Unterwelt ankommt, das Fährgeld zahlen kann und es nicht schuldig bleibt, denn das bringt schlimme Folgen für die Hinterbliebenen. Jenseits des Flusses drüben scheiden sich die Wege, der eine Weg führt an den guten, der andere an den bösen Ort. Ausser Geld werden auch verschiedene kleine Geräthschaften dem Verstorbenen mitgegeben und auf sein Grab gelegt: ein kleiner Stuhl, ein neues Tabakspfeifchen nebst Tabak und eine Calabasse zum Trinken. Die Beerdigungszeiten sind Morgens zwischen 5 und 6 Uhr vor Sonnenaufgang und Abends nach Sonnenuntergang. Zwölf Stunden nach dem Tode findet die Beerdigung statt, da die Tropenhitze es nicht anders gestattet. — Ist der Verstorbene Gatte gewesen, so müssen seine Weiber im Hause des Verstorbenen, wo er begraben liegt, verweilen und vier Monate lang den Todten beklagen und beweinen, und zwar jeden Morgen von 4 Uhr an bis zum Sonnenaufgang; mitunter findet die Todtenklage auch in den Abendstunden

statt, und es ist wirklich rührend, diesen Klagegesang, dieses singende Weinen und Heulen mitanzuhören, zumal wenn es, wie es häufig geschieht, von Herzen kommt. — Solche Häuser, in welchen ein Familienglied beerdigt worden ist, werden nach wie vor bewohnt, in einigen Gegenden des Eweerlandes werden sie jedoch verlassen und dem Einsturz preisgegeben. Unbestimmte Zeit nach dem Tode eines Mannes feiern die Hinterbliebenen ein Todtenfest. Diese Feier dauert zwei bis drei Tage lang und wird bei Einbruch der Nacht nicht unterbrochen. Sämmtliche Verwandte finden sich dazu im Hofe des Trauerhauses ein und bilden einen Kreis, in dessen Mitte unter Trommeln und Gesang Tänze aufgeführt werden. Da die Branntwein- und Palmwein-Flasche dabei sehr oft die Runde macht und Flintenschüsse den Lärm noch vermehren, so bekommt diese Trauerfeier einen förmlich infernalischen Charakter. — Je angesehener der Verstorbene war, desto grösser dieses Todtenfest, da ohne dasselbe der abgeschiedene Geist von den Bewohnern der Unterwelt gar nicht aufgenommen werden würde, sondern auf einsamen Pfaden umherirren müsste. — Die jenseitige Welt nennt der Eweer „Verbleibort“ (dsiewe oder yoame, d. h. welche den Menschen fordert). — Noch verdient erwähnt zu werden, dass die Alten unter den Eweern gern vom Sterben als vom „Heimgehen zu den Vätern“ reden; es erinnert das an das „Versammeltwerden zu den Vätern“.

Wir haben den Eweer in seinen Anschauungen begleitet bis zu seinem Eintritt in die jenseitige Welt; wir fragen nun, wie er weiter über das Verbleiben daselbst denkt. Wir begegnen hier dem Glauben an eine Wanderung der Seele und an eine Praeexistenz derselben. Wenn Jemand in die Unterwelt gewandert ist, dann kehrt er wieder auf diese Welt zurück, sei es, dass er in einem Vogel, oder in einem andern Thier, oder als Mensch wiederkommt. Wenn ein Kind eine physische oder psychische Aehnlichkeit mit einem Verstorbenen verräth, so wird angenommen, dass derselbe in diesem Kinde wieder in die Welt gekommen sei. Ein Geist, der seine Reise in diese Welt wieder antritt, bedarf eines Führers, welchen er belohnen muss. Wird ein Kind krank, so geben die Priester in der Regel als Grund davon an, dass sein Führer nicht genügend oder noch gar nicht bezahlt sei, was dann eben nachträglich geschehen muss und durch den Priester besorgt wird.
